

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		GEMASS § 1(1) 1-4 BAU NVO	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZUGE		GEMASS § 5(2) 3 BAUGB	FLÄCHEN FÜR GEWINNUNG			
	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 1(1) 1-2 BAU NVO		AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN					
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	§ 1(1) 3 BAU NVO		ÜBERÖRTL. ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN OD GRENZE					
	SO-SONDERGEBIET „EINZELHANDEL/NAHVERSORGUNG“ MAX. VERKAUFSFLÄCHE 1000 m ²	§ 1(3) 2 BAU NVO		RUHENDER VERKEHR					
	SONDERBAUFLÄCHEN (STADTEIL SCHMIDT)	§ 1(2) BAU NVO		BAHNANLAGEN					
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:		§ 5(2) 2 BAUGB	GRÜNFLÄCHEN		§ 5(2) 5 BAUGB	FLÄCHEN FÜR			
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN			PARKANLAGE		FRIEDHOF		FL	
	SCHULE			ZELTPLATZ		SPORTPLATZ		DAUERKLEINGÄRTEN	FL
	KIRCHEN U. KIRCHL. EINRICHTUNGEN			BADERPLATZ		SPIELPLATZ		HAUSGÄRTEN	GE
	SOZIALE EINRICHTUNGEN			FEUERWEHR					
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		§ 5(7) 4 BAUGB	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, HOCHWASSERSCHUTZ + REGELUNG DES WASSERABFLUSS		§ 5(2) 7 BAUGB	FLÄCHEN FÜR			
	WASSER			WASSERFLÄCHEN		SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEMINUNG		FI	
	ELEKTRIZITÄT			HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN		SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER		W	
	GAS			ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		GRUNDWASSERMESSTELLE		A	
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN			346 RICHTFUNKLINIE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST FLÄCHEN DIE BAUBESCHRÄNKUNG UNTERLIEGEN MAXIMALE BEBAUUNGSHÖHE IN METER, ÜBER NN		§ 5(4) BAUGB	FLÄCHEN FÜR			
	ÜBERTRAGUNG						LANDSC		
	UNTERTRIEBEN						NATURD		

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMASS § 2(1) BAUGB DURCH BESCHLUSS DER STADT NIDEGGEN VOM 12.07.2005 AUFGESTELLT WORDEN.

NIDEGGEN, DEN



(Signature)
(HÖNSCHEID)

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist gem. Verfahren § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB am 05.08.2005 ortsüblich und ordnungsgemäß im Amtsblatt der Stadt Nideggen, Nr. 31 bekannt gemacht und den berührten Trägern der öffentlichen Belange mit Schreiben vom 25.07.2005 zur Stellungnahme zugestellt worden.

Nideggen, den 27.10.2005



(Signature)
(Hörscheid)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.08.2005 bis 26.08.2005. Nideggen, den 27.10.2005



(Signature)
(Hönscheid)

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEM. § 6 BAUGB MIT VERFÜGUNG DER REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÖLN VOM 08.03.2006 AZ NR. 35.2.11-24-15/06 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 08.03.2006

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

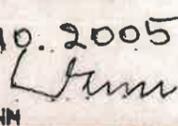
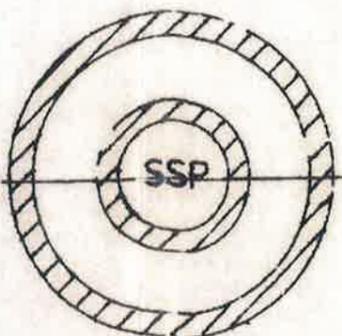


DIE BEKANNTMACHUNG DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLÄNE ERFOLGT AM 24.03.2006

NIDEGGEN



STADT
NIDEGGEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
3. ÄNDERUNG
VERFAHREN
FESTLEGEN

<p>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</p>	<p>GEMÄSS § 5(2) 8 BAUGB</p>	<p>XXXXXX FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND.</p>	<p>GEMÄSS § 5(4) + (6) BBAUG</p>
<p> FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN  FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</p>		<p> LAGE VON ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN  LT-VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN V. 12.05.1998 VON DER GENEHMIGUNG AUSGESCHLOSSEN</p>	<p>GEMÄSS § 9 ABS 5 NR. 3 BAUGB</p>
<p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD</p>	<p>§ 5(2) 9 BAUGB</p>		
<p> FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT  WALD</p>			
<p> ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</p>	<p>§ 15(5) BAUNVO</p>		
<p> GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</p>	<p>§ 5(1) BAUGB</p>		
<p> UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZES</p>	<p>§ 5(4) BAUGB</p>		
<p> FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</p>	<p>§ 5(2) 10 BAUGB</p>		
<p> LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET  NATURSCHUTZGEBIET  NATURDENKMAL</p>			
<p>DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IST AM ... 24.03.2006 ERFOLGT</p> <p>NIDEGGEN DEN 28.03.2006</p>  	<p>ENTWURF UND BEARBEITUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH</p> <p>INGENIEURBÜRO FÜR BAULEITPLANUNG DIPL. ING. ALFRED WENN NIDEGGEN NIDEGGEN, DEN 27.10.2005</p>  <p>A WENN</p>	 <p>SIEDLUNGSSCHWERPUNKT</p>	<p>GEMÄSS § 5 6.7 LEPRO</p>